



Ökologisch-Demokratische Partei

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 15.11.2016

Änderungs-Anträge
TOP A17 der Vollversammlung am 15.11.2016,
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07497: Anpassung Förderrichtlinie Elektromobilität

a) Ladestationen von Wohnungseigentümergeinschaften explizit fördern

Ziffer II. 1. des Antrags der Referentin wird um einen Satz 2 ergänzt:
Als Antragsberechtigte für Ladeinfrastruktur werden unter 4.1 (2) der Förderrichtlinie neben natürlichen Personen und juristischen Personen auch Wohnungseigentümergeinschaften aufgeführt.

b) Geförderte öffentlich zugängliche Schnellladesäulen sollen alle drei Schnellladestandards unterstützen

Ziffer II. 10 des Antrags der Referentin wird um einen Satz 3 ergänzt:
Die geförderten öffentlich zugänglichen Schnellladesäulen sollen nicht reine DC-Ladesäulen sein, sondern alle drei Schnellladestandards unterstützen (sogenannte "Triple Charger" für AC Typ2, CCS und CHAdeMO).

Begründung

zu a): Ladeinfrastruktur kann in einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen regelmäßig keine Einzelperson errichten, sondern nur die WEG insgesamt. Eine Wohnungseigentümergeinschaft ist jedoch keine juristische Person.

Somit besteht aktuell Unsicherheit über die Förderfähigkeit von Ladeinfrastruktur, wenn diese auf dem Grundstück einer WEG errichtet werden soll.

Es ist sinnvoll bei der für den Ausbau der Ladeinfrastruktur wichtigen Zielgruppe der Wohnungseigentümergeinschaften Rechtsklarheit über die Förderfähigkeit zu schaffen.

zu b): Geförderte öffentlich zugängliche Schnellladesäulen sollen durch Fahrzeuge mit allen drei gängigen Schnellladestandards genutzt werden können. Die Kosten für Triple Charger sind nicht erheblich höher als für reine DC-Ladesäulen.

Sonja Haider (ÖDP), Tobias Ruff (ÖDP)